



NATURA 2000

Bewirtschaftungsplan

(BWP_2012_22_N)

Teil B: Maßnahmen

VSG 5412-401 "Westerwälder Seenplatte"

Impressum:

Herausgeber: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz; in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten

Bearbeitung: Dipl. Geograph Markus Kunz, Büro für Regionalberatung, Naturschutz und Landschaftspflege, Friedrichstr. 4, 57627 Hachenburg

Mitarbeit: SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Montabaur
Landesforsten Rheinland-Pfalz
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Daten: Ornithologen Georg Fahl und Antonius Kunz

Karten: Dipl. Ing. Karlheinz Witt, flp, Bartelstr. 3, 65558 Lohrheim

Fotos: Markus Kunz, BRNL

Stand: 4.05.2016

Koblenz, Mai 2016

Inhaltsverzeichnis

1. Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Arten	3
1.1 Erhaltungsziele gemäß Landesverordnung	3
1.2 Maßnahmen für Vogelarten mit Hauptvorkommen (allgemein und im Gebiet) 3	
1.2.1 Kranich.....	5
1.2.2 Seeschwalben.....	6
1.2.3 Limikolen.....	6
1.2.4 Gründelenten	8
1.2.5 Tauchenten	10
1.3 Maßnahmen für die Vogelarten mit Nebenvorkommen (allgemein und im Gebiet)	11
1.3.1 Goldregenpfeifer	11
1.3.2 Rohrweihe.....	11
1.3.3 Schwarzstorch	13
1.3.4 Bekassine	14
1.3.5 Taucher.....	17
1.3.6 Wasserralle	18
1.3.7 Braunkehlchen.....	18
2. Zukünftige Nutzung	19
3. Zielkonflikte mit FFH-Gebieten	20
4. Vorschläge für ein Monitoring des Gebietes und der Zielarten	22
5. Gesamtbewertung	23

Teil B: Maßnahmen

1. Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Arten

1.1 Erhaltungsziele gemäß Landesverordnung

Gemäß Anlage 3 der „Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura-2000-Gebieten vom 18.7.2005“ gelten als Erhaltungsziele für das EU-Vogelschutzgebiet „Westerwälder Seenplatte“ die

„Erhaltung oder Wiederherstellung möglichst unbeeinträchtigter Gewässer- und Uferzonen mit wechselnden Schlammflächen, Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden Bruchwaldbeständen und nicht intensiv genutzten Pfeifengras- und Mähwiesen als bedeutender Brut-, Rast- und Nahrungsraum“.

1.2 Maßnahmen für Vogelarten mit Hauptvorkommen (allgemein und im Gebiet)

Die Maßnahmendarstellung im Kartenteil wurde gemäß der landesweiten Vorgabe „Natura 2000-Bewirtschaftungspläne. Dokumentation zur standardisierten Kartengestaltung in ArcGIS 10 (Kartenlayout und Symbole)“ des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (2012) durchgeführt.

Die inhaltliche Gliederung der Maßnahmen wurde auf der Grundlage der vom Ministerium für Umwelt, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz vorgegebenen Maßnahmentabelle für Natura 2000-Gebiete vorgenommen.

Bezüglich der Zielrichtung der Maßnahmen wird zwischen folgenden Kategorien unterschieden:

E = Erlebnisangebote, Öffentlichkeitsarbeit, Besucherlenkung

F = Maßnahmen im Wald (Forst)

O = Maßnahmen im landwirtschaftlich genutzten Offenland

W = Maßnahmen an Gewässer (Wasser)

In der Maßnahmenkarte werden Maßnahmenräume farblich abgegrenzt und auf Luftbildhintergrund dargestellt. In der Farbdarstellung wird zwischen den Prioritätsstufen „Typ 1“ (orange), „Typ 2“ (rot) und „Typ 3“ (grün) unterschieden.

Dabei gilt folgende Zuordnung der Typen:

Teilkriterium	Prioritätstyp		
	Typ 1	Typ 2	Typ 3
Betrachtungsebene	großräumig	kleinräumig	großräumig
Sicherungsbedarf	hoch	hoch	optional
Bedeutung	hoch	herausragend	mittel
Maßnahmenkategorie	Erhaltung	Erhaltung	Verbesserung

Der Maßnahmendarstellung im Kartenteil liegt dabei folgende Gliederung zugrunde:

Zielrichtung	konkrete Maßnahmen/ Zielplanung			
	Maßnahmen/Ziele erste Stufe	Nr./Code	zweite Stufe	Erläuterung
O	Im Grünland	3.3	Beweidung	Rinderbeweidung 1.6. bis 15.11., 1 RGVE/ha
O		3.8	Zurückdrängen von Sukzession	motormanuelle Beseitigung von Weiden- und Birkenaufwuchs
O		3.9	Anlage von Blänken	
W	Gewässerrenaturierung	9.0	Errichtung von Sedimentationsbecken	
W	Wasserhaushalt	10.01	Unterhaltung der Stauanlagen und Mönchbauwerke	
W		10.02	Installation einer Pegel­einrichtung	
W		10.03	Abschieben von Sedimentmassen aus den Teichböden	
W		10.1	Aufstauen/Vernässen	Gräben verschließen
W	Fischerei	11.1	Regelung Fischbesatz	jährlicher Besatz; Bewirtschaftung ohne Zufütterung
W		11.2	Regelung Ablassen	jährliches Ablassen frühestens ab 15. September
W		11.2	Regelung Ablassen	Teilablassen ab 15. Juli max. in 4-jährigem Abstand
W	Jagd	12.1	Regelung Jagd­ausübung	Verzicht auf Wasservogeljagd
F	im Wald	13.1	Naturnahe Waldwirtschaft	Umwandlung von Fichten- und Pappelforsten in Laubmischwald (Feuchtwald)
E	Öffentlichkeitsarbeit - Naturerlebnis - Besucherlenkung	16.1	Neuanlage Naturerlebnisse	Aussichtsplattform
E		16.2	Freihalten von Sichtachsen	Entbuschung der Verlandungszone
E		16.4	Besucherlenkung	Umleitung des Uferwanderweges auf vorhandene Wegetrasse
E		16.5	Besuch­erinformation	Präsentation zur Teichwirtschaft
W	Spezieller Artenschutz	17.2	Vögel	Anlage und Pflege von Flachwasserzonen durch Modellierung von Schlamm­massen

Die Reihenfolge der Maßnahmen ist nach aufsteigender Code-Nummer gemäß Tabellenvorlage des Landesumweltministeriums sortiert.

Die Maßnahmen sind jeweils definierten Zielräumen der Umsetzung zugeordnet. Dabei werden die einzelnen Weiherflächen separat als Zielraumflächen untergliedert.

Nachfolgend werden für die für den Schutzzweck des Vogelschutzgebietes maßgeblichen Arten bzw. Artengruppen zunächst jeweils die landesweit gültigen Maßnahmenvorschläge gemäß der Artsteckbriefe des Landesamtes für Umwelt (LfU) aufgeführt. Anschließend werden die spezifisch für das Vogelschutzgebiet „Westerwälder Seenplatte“ erforderlichen Maßnahmen und Ziele dargestellt.

1.2.1 Kranich

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art in Rheinland-Pfalz

- Erhalt und Schutz naturnaher Flussniederungen, Niedermoore etc.,
- Renaturierung trockengefallener Moore, Bruchwälder etc.,
- Schutz der wichtigen Rast-, Sammel- und Überwinterungsgebiete,
- Verstärkte Öffentlichkeitsarbeit.

Maßnahmen-Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art im Schutzgebiet

Der Kranich tritt an der Seenplatte bislang ausschließlich als Durchzügler und Rastvogel auf. Rastende Kraniche nutzen im Herbst die freigefallenen Schlammflächen und Flachwasserzonen, insbesondere die des Dreifelder Weihers.

Zur Wahrung der Rastplatzqualität ist daher das alljährliche Ablassen des Weihers im Herbst (ab Anfang Oktober) erforderlich.

Ein Bereitstellen von freien Schlammflächen während der Frühjahrszugzeit ist dagegen nicht zielführend, da ein hoher Frühjahrswasserstand wichtig für die Brutplatzqualität von Lappentauchern und Enten ist.

Der Kranich ist als Brutvogel in Mitteleuropa aktuell in Ausbreitung. An der Seenplatte bestehen insbesondere am Wölferlinger Weiher, eingeschränkt auch an Haidenweiher und Dreifelder Weiher, Habitatpotenziale für den Kranich. Voraussetzung ist jedoch das Freihalten der entsprechenden Bereiche von Störungsdruck aus Freizeit- und Erholungsnutzungen sowie aus forstlichen Nutzungen, die Vermeidung von Entwässerungsmaßnahmen und an geeigneten Stellen die gezielte Wiedervernässung von Flachmoorbereichen.

Aufgrund der räumlichen Nähe und möglicher funktionaler Verbindungen sollte auch das Flachmoor des Schenkelberger Bruches westlich der Seenplatte in die Entwicklungsmaßnahmen einbezogen werden.

1.2.2 Seeschwalben

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Arten in Rheinland-Pfalz

- Schutz und Erhaltung verbliebener Feuchtgebiete bzw. Neuanlage geeigneter Lebensräume,
- Schaffung von Nist- und Ruhezonen in Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten,
- Reduktion der Jagd in Rastgebieten und an Schlafplätzen,
- Extensive Nutzung in den Nahrungshabitaten.

Maßnahmen-Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art im Schutzgebiet

An der Seenplatte tritt nur die Trauerseeschwalbe als regelmäßiger Durchzügler im Zeitraum April bis September, ausnahmsweise bis Anfang Oktober auf. Hauptrasthabitat ist die offene Wasserfläche des Dreifelder Weihers.

Die Rastplatzqualität der Seenplatte wird maßgeblich vom Vorhandensein großflächig ungestörter Stillgewässerflächen bestimmt. Von besonderer Bedeutung ist daher der Südteil des Dreifelder Weihers.

Die Beibehaltung der Teichwirtschaft und die Freihaltung insbesondere des als NSG ausgewiesenen Südteils des Dreifelder Weihers von Freizeitnutzung und Wassersport sind vorrangige Maßnahmen zur Förderung der Rasthabitatqualität für Seeschwalben. Diesem Ziel dient auch die seit einigen Jahren praktizierte alljährliche Markierung der NSG-Grenze im Dreifelder Weiher durch eine Bojenkette (Maßnahme der SGD Nord).

1.2.3 Limikolen

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Arten in Rheinland-Pfalz

- Schutz und Erhaltung verbliebener Feuchtgebiete bzw. Neuanlage geeigneter Lebensräume,
- Schaffung von Nist- und Ruhezonen in Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten,
- Reduktion der Jagd in Rastgebieten und an Schlafplätzen,
- Extensive Nutzung in den Nahrungshabitaten.



Blick vom Wiedereinlauf auf den teilabgelassenen Dreifelder Weiher mit offenen Schlammflächen

Maßnahmen-Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Arten im Schutzgebiet

Mit Ausnahme der Bekassine und der nur ausnahmsweise auf wegen Trockenheit oder Dammreparaturen nicht (oder nicht voll) angestauten Weiherflächen brütenden Arten Flussregenpfeifer und Kiebitz (Flussregenpfeifer: 1976 am Haidenweiher 2 Brutpaare, 1980 am Dreifelder Weiher mind. 2 Brutpaare und 1981 am Hofmannsweiher 1 Brutpaar; Kiebitz: 1980 am Dreifelder Weiher 5-6 Brutpaare und 1981 am Hofmannsweiher 1 Brutpaar) sind alle an der Seenplatte nachgewiesenen Limikolenarten nur als Durchzügler und Rastvögel aufgetreten. Die Rastplatzqualität der Seenplatte wird maßgeblich vom Vorhandensein offener Schlammflächen bestimmt. Der zeitliche und räumliche Verlauf des Ablassens der Weiher ist somit entscheidend für Artenspektrum, Häufigkeit und Phänologie der im Gebiet rastenden Limikolen. Ideal, und auch im Hinblick auf die Förderung von für das FFH-Gebiet Westerwälder Seenplatte besonders bedeutsamen Zwergbinsenfluren zielführend, ist ein Ablassen ausgewählter Weiher bereits ab dem Hochsommer (Anfang Juli), sodass auch früh durchziehende Limikolenarten vom Rastplatzangebot profitieren können.

Wegen der besonderen Bedeutung des Dreifelder Weihers und in eingeschränktem Maße auch des Haidenweihers für brütende Lappentaucher und Enten sollte dieser jedoch erst ab Mitte September allmählich abgelassen werden.

Der Dreifelder Weiher bietet dann aufgrund seiner Flächenausdehnung die besten Rastplatzbedingungen.

Während der Hauptdurchzugszeiten (September-Oktober) sollte die Weiherfläche von Störungen möglichst freigehalten werden. Hierzu ist eine entsprechende Besucherinformation durchzuführen, die an markanten Punkten auf die Bedeutung des Weihers als Trittstein im internationalen Vogelzug aufmerksam macht.

Die im Südteil des Dreifelder Weihers bestehende Steininsel ist zu erhalten, da sie in Zeiten hohen Wasserstandes regelmäßig als Rastplatz genutzt wird. Bei Entschlammungsarbeiten sind Anteile der anfallenden Schlammmassen auf Teilflächen im Südteil des Weihers derart zu modellieren, dass (halb-)inselförmige Flachwasserbereiche entstehen, die beim Ablassen des Weihers bereits frühzeitig ungestörte Schlammflächen bieten.

Die Vegetationsentwicklung dieser Bereiche ist erforderlichenfalls durch entsprechende Pflege derart zu lenken, dass keine Ausbildung von hochwüchsigen Staudenfluren oder gar Verbuschung erfolgt.

1.2.4 Gründelenten

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Arten in Rheinland-Pfalz

- Schutz und Erhaltung verbliebener Feuchtgebiete bzw. Neuanlage geeigneter Lebensräume,
- Schaffung von Ruhezeiten in Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten,
- Management der Bejagung, Verbot von Bleischrot entsprechend dem Afrikanisch-Eurasischen Wasservogelvorkommen.

Maßnahmen-Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Arten im Schutzgebiet

Unter den Gründelenten bestehen Brutvorkommen ausschließlich für die Stockente (regelmäßiger und häufiger Brutvogel) sowie für die selten brütende Krickente.

Alle weiteren nachgewiesenen Gründelentenarten nutzen die Weiher ausschließlich als Rast- und ggfls. Überwinterungshabitat.

Entscheidende Voraussetzung für die Brutplatzqualität der Weiher sind hohe Wasserstände während der bis in den August andauernden Brutzeit. Ein Vollstau bis einschließlich der ers-

ten Septemberhälfte ist daher zumindest für den Dreifelder Weiher als Hauptbrutgewässer, daneben auch für Wölferlinger Weiher und Brinkenweiher umzusetzen.

An den übrigen Weihern sind mit Ausnahme des Postweihers frühere Absenkungen des Wasserspiegels zur Förderung der Rastplatzqualität für Limikolen und zur Erhaltung der FFH-relevanten Zwergbinsenfluren vorrangig.

Zur Förderung der Brutplatzqualität der Weiher für Gründelenten ist die Entwicklung strukturreicher Vegetationsbestände in den Flachwasserrandzonen zu verfolgen. Ziel sind den Schilfbeständen vorgelagerte Komplexe aus Uferröhrichten (z.B. Teichbinse, Rohrkolben) und Freiwasserbereichen.

Hierzu sind bei Entschlammungsarbeiten die Schlammmassen auf Teilflächen insbesondere im Südteil des Dreifelder Weihers derart zu modellieren, dass in Ufernähe (halb-)inselförmige Flachwasserbereiche entstehen, die von entsprechenden Röhrichtpflanzen besiedelt werden können. Hierbei sind freie Sukzession oder das initiale Ausbringen von autochthonem Material anzuwenden. Je nach Fortschreiten der (Gehölz-)Sukzession sind diese Bereiche regelmäßig durch Pflegemaßnahmen offen zu halten oder im Zuge von nachfolgenden Entschlammungsmaßnahmen neu zu modellieren.

Die Weidenverbuschung in der Verlandungszone der Weiher ist bei Bedarf regelmäßig zurückzudrängen, um den offenen Ufercharakter und die wertgebenden Schilf- und Seggenröhrichte großflächig zu erhalten.

Die Rastbestände der Gründelenten sind von den Wasserständen der Weiher, außerdem auch vom Nahrungsangebot abhängig. Letzteres wird durch eine reiche Makrophytenvegetation gefördert.

Nach dem Abfischen der Weiher ist daher ein zügiger Vollstau noch im Spätherbst anzustreben. Die Makrophytenentwicklung wird vor allem von den Faktoren Lichtgenuss und Nährstoffversorgung beeinflusst. Besondere Bedeutung haben dabei Art und Intensität der Teichnutzung (Fischbesatz, Fütterung, Düngung).

Zur Vermeidung rasant fortschreitender Verlandungsprozesse wird eine eher mäßige Makrophytenentwicklung angestrebt. Hierzu ist eine Teichwirtschaft mit Besatz von Pflanzenfressern (vor allem Karpfen) und ohne oder nur geringen Stoffeinträgen sowie mit regelmäßiger Fischernte zielführend.

Zur Steigerung der Rastplatzqualität der Westerwälder Seenplatte für Wasservögel wird für die als Rastgewässer besonders bedeutenden Weiher, nämlich Dreifelder Weiher, Haidenweiher und Brinkenweiher, der Verzicht auf Ausübung der Wasservogeljagd empfohlen. Hierdurch können störungsbedingte Beeinträchtigungen der Rastvogelvorkommen minimiert werden.

1.2.5 Tauchenten

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Arten in Rheinland-Pfalz

- Schutz und Erhaltung verbliebener Feuchtgebiete bzw. Neuanlage geeigneter Lebensräume,
- Schaffung von Ruhezonen in Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten,
- Management der Bejagung, Verbot von Bleischrot entsprechend dem Afrikanisch-Eurasischen Wasservogelvorkommen.

Maßnahmen-Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art im Schutzgebiet

Unter den Tauchenten treten Reiherente und Tafelente im Vogelschutzgebiet als Brutvögel, Durchzügler und Wintergäste auf. Alle weiteren nachgewiesenen Tauchentenarten nutzen die Weiher ausschließlich als Rast- und ggfls. Überwinterungshabitat.

Entscheidende Voraussetzung für die Brutplatzqualität der Weiher sind hohe Wasserstände während der bis in den August andauernden Brutzeit. Ein Vollstau bis einschließlich der ersten Septemberhälfte ist daher zumindest für den Dreifelder Weiher und den Haidenweiher als Hauptbrutgewässer, daneben auch für Wölferlinger Weiher und Brinkenweiher umzusetzen.

An den übrigen Weihern sind frühere Absenkungen des Wasserspiegels zur Förderung der Rastplatzqualität für Limikolen und zur Erhaltung der FFH-relevanten Zwergbinsenfluren vorrangig.

Die Rast- und Überwinterungsbestände der Tauchenten sind von Spätherbst bis Frühjahr von den Wasserständen der Weiher und vom Vereisungsgrad abhängig. Nach dem Abfischen der Weiher ist daher ein zügiger Vollstau noch im Spätherbst anzustreben.

Zur Steigerung der Rastplatzqualität der Westerwälder Seenplatte für Wasservögel wird für die als Rastgewässer besonders bedeutenden Weiher, nämlich Dreifelder Weiher, Haidenweiher und Brinkenweiher, der Verzicht auf Ausübung der Wasservogeljagd empfohlen. Hierdurch können störungsbedingte Beeinträchtigungen der Rastvogelvorkommen minimiert werden.

1.3 Maßnahmen für die Vogelarten mit Nebenvorkommen (allgemein und im Gebiet)

1.3.1 Goldregenpfeifer

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art in Rheinland-Pfalz

- Schutz der verbliebenen Populationen in den Brutgebieten,
- Schutz der wichtigen Rastgebiete,
- Sensibles Vorgehen bei der Planung von Windenergieanlagen an oder im Umfeld von Rastplätzen.

Maßnahmen-Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art im Schutzgebiet

Der Goldregenpfeifer tritt an der Seenplatte ausschließlich als Durchzügler im Herbst auf und nutzt dabei die freigefallenen Schlammflächen, insbesondere des Dreifelder Weihers.

Zur Wahrung der Rastplatzqualität ist daher das alljährliche Ablassen des Weihers im Herbst (ab Anfang Oktober) erforderlich.

Ein Bereitstellen von freien Schlammflächen während der Frühjahrszugzeit ist dagegen nicht zielführend, da ein hoher Frühjahrswasserstand wichtig für die Brutplatzqualität von Lappentauchern und Enten ist.

1.3.2 Rohrweihe

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art in Rheinland-Pfalz

- Wiedervernässung trockengefallener Schilfgebiete sowie Neuschaffung geeigneter Lebensräume, z. B. auch in ehemaligen Abbaugebieten,
- Neuanlage von Hecken, Ackerrainen, Tümpeln etc.,
- Nachhaltiger Schutz und Erhalt von Flussniederungen, Schilfgebieten und extensiv genutztem Feuchtgrünland, Schaffung von Ruhezeiten und störungsfreien Jagdflächen in den Brutgebieten,
- Schutz bekannter Brutstandorte durch Absprachen mit den jeweiligen Landnutzern,
- Lenkung der Freizeitnutzung in den Brutgebieten, Verbot von Modellflugbetrieb in den Brutgebieten der Rohrweihe und anderer Weihenarten.



Ausgedehnte Schilfröhrichte am Wölferlinger Weiher

Maßnahmen-Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art im Schutzgebiet

Es gab bislang ein einmaliges Brutvorkommen der Rohrweihe im Vogelschutzgebiet am Dreifelder Weiher. Das Brutrevier umfasste die ausgedehnten Schilfröhrichte am Südwestufer als eigentlichen Brutplatz sowie die gesamte Röhricht- und Verlandungszone am Süd-, Südost- und Ostufer.

Ähnliche Habitatbedingungen sind außerdem kleinflächiger auch am Wölferlinger Weiher gegeben, die als weiterer potenzieller Brutplatz der Rohrweihe zu erhalten sind.

Zur Erhaltung der Schilfröhrichte als maßgeblicher Struktur der Bruthabitate ist während der Vegetationsperiode ein hoher Wasserstand der Weiher sicherzustellen, um das Vordringen der Weidengehölze zu vermeiden.

Gegebenenfalls sind die Uferweidengebüsche durch gezielte Rodung zurückzudrängen, so z.B. am Ost- und Südufer des Dreifelder Weihers. Am Wölferlinger Weiher sind am Nordwestufer regelmäßig aufkommende Verbuschungen mit Birke, Faulbaum und Öhrchenweide zurückzudrängen.

1.3.3 Schwarzstorch

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art in Rheinland-Pfalz

- Schaffen eines Netzwerkes geeigneter Brut- und Nahrungsgebiete mit strengem Schutz vor Störungen und Verfolgung durch den Menschen,
- Entschärfung von Stromleitungen (Erdverkabelung) sowie Isolation gefährlicher Masttypen,
- Berücksichtigung von Schwarzstorchvorkommen bei der Planung von Windkraftanlagenstandorten, Einhaltung von Abstandsflächen,
- Fernhaltung von Störungen im Horstumfeld (etwa 300 m) im Zeitraum von Anfang März bis Ende August, Regelungen für die Brennholzwerbung,
- Erhaltung des Gebietscharakters und der Waldstruktur in unmittelbarer Horstnähe;
- Erhalten von stehendem Totholz im direkten Horstumfeld als Ruheplatz,
- Sperren von Waldwegen, die in unmittelbarer Nähe zu besetzten Horsten verlaufen, im Zeitraum von Anfang März bis Ende August,
- Offenhaltung von Waldwiesen durch extensive Nutzung,
- Gewässerschutz, keine Stacheldrähte (Viehweide) über Fließgewässern, Schaffung von Gewässerrandstreifen,
- Rücksichtnahme der Jagd ausübenden in Schwarzstorchrevieren, keine jagdlichen Einrichtungen in Horstnähe,
- Öffentlichkeitsarbeit, Information,
- Entwicklung eines landesweiten Horstbetreuernetzes,
- Verbesserung der hydrologischen Situation und Erhöhung der Anzahl von Kleingewässern im Brutgebiet,
- Verhinderung der Zunahme menschlicher Störungen in den Brutrevieren (z. B. Freizeitnutzung, starke Frequentierung von Waldwegen in der Horstschutzzone).

Maßnahmen-Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art im Schutzgebiet

Der Schwarzstorch ist momentan noch kein Brutvogel an der Westerwälder Seenplatte.

Im Umfeld aller Weiher bestehen jedoch Waldflächen, die potenziell als Brutstandorte geeignet sind. Zur Wahrung dieser Habitatpotenziale sind zusätzliche Störungen durch Erschließungsmaßnahmen oder touristische Aktivitäten zu vermeiden.

In der Waldbewirtschaftung sind gezielt großkronige Altbäume zu erhalten und erforderlichenfalls freizustellen.

Die Nahrungshabitatqualität der Seenplatte für den Schwarzstorch ist vom Fischbesatz der Stillgewässer, von den Amphibienvorkommen und von störungsfreien Zonen abhängig. Insofern sind eine Fortführung der Teichbewirtschaftung zur Fischzucht und die Erhaltung der Teiche sowie die Erhaltung und Neuanlage von weiteren Kleingewässern (Gräben, Tümpel) in den Verlandungszonen als Laichhabitate der Amphibien sicherzustellen.

1.3.4 Bekassine

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art in Rheinland-Pfalz

- Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen, Feuchtweiden und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen,
- Reduzierung intensiv genutzter Wiesen, Abstimmung der Mähtermine und Förderung kleinparzelliger Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl des Mähgerätes,
- Offenhaltung verbuschender Feucht- und Nassgrünländer, z. B. durch extensive Beweidung und lokale Wiedervernässung.



Rinderbeweidung in der Verlandungszone am Südostufer des Dreifelder Weihers

Maßnahmen-Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art im Schutzgebiet

Das Brutvorkommen der Bekassine im Vogelschutzgebiet beschränkt sich aktuell auf die Verlandungszone am Südostufer des Dreifelder Weihers.

In diesem Bereich sind die laufenden Maßnahmen zur Offenhaltung (Kombination aus Vertragsnaturschutz und Biotopbetreuung) fortzuführen. Dies beinhaltet die Beweidung des Geländes zur Schaffung niedrigwüchsiger und schlammig-zertretener Feuchtbereiche und zur Eindämmung der Verbuschung. Die dennoch aufkommende Verbuschung ist in regelmäßigen Abständen zu entfernen, um das Aufkommen flächiger Gehölzkulissen zu vermeiden. Der Eindämmung der Verbuschung dient auch ein generell hoher Wasserstand während der Vegetationsperiode.



Offenhaltungspflege am Südufer des Dreifelder Weihers

Die Nahrungshabitatqualität der Verlandungszone kann durch gezielte Staumaßnahmen an den Zulaufgräben und durch gezielte Anlage (Abschieben von Oberboden auf Feuchflächen) und Offenhaltung von Blänken unterstützt werden.

Potenzialflächen für weitere Brutreviere der Bekassine bestehen am Wölferlinger Weiher, Brinkenweiher und Haidenweiher.

Am Wölferlinger Weiher sind zu diesem Zweck Entfichtungen und Entbuschungen in der Verlandungszone nordwestlich des Weihers mit folgender Offenhaltungspflege, die Fortführung der Rinderbeweidung auf der Wölferlinger Gemeindeviehweide unter Einschluss der bachnahen Feuchtbereiche und die Anlage und Offenhaltung von Blänken in der Saynbachmulde westlich des Weihers erforderlich.



Saynbachau westlich des Wölferlinger Weihers

Am Brinkenweiher ist das frühere Brutvorkommen der Bekassine durch Erlenaufforstungen erloschen. Aktuell führt die starke Verbuschung der beiden Buchten im Nordwesten und Norden des Weihers zur gänzlichen Entwertung als mögliches Bruthabitat der Bekassine. In diesen Bereichen ist die eingetretene starke Verbuschung mit Erlen und Öhrchenweiden zu entfernen. Der Verbuschungsdruck ist ebenfalls durch hohen Einstau des Weihers einzudämmen. Auf den im Anschluss an die Verlandungszone bestehenden Feuchtgrünlandflächen ist eine Weidenutzung fortzuführen bzw. zu etablieren.

Am Haidenweiher ist die am Westufer vorhandene ausgedehnte Verlandungszone mit Seggenbeständen offenzuhalten.

1.3.5 Taucher

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Arten in Rheinland-Pfalz

- Schutz und Erhaltung verbliebener Feuchtgebiete bzw. Neuanlage geeigneter Lebensräume,
- Schaffung von Ruhezeiten in Brut-, Rast- und Überwinterungsgebieten,
- Management der Bejagung, Verbot von Bleischrot entsprechend dem Afrikanisch-Eurasischen Wasservogelvorkommen.

Maßnahmen-Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Arten im Schutzgebiet

Das Vogelschutzgebiet Westerwälder Seenplatte ist das einzige Gebiet in Mittel- und Westdeutschland, in dem die vier Lappentaucherarten Haubentaucher, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher und Zwergtaucher gleichzeitig brüten.

Entscheidende Voraussetzung für die Brutplatzqualität der Weiher sind neben der Beibehaltung einer traditionellen Bewirtschaftung mit Fischbesatz (inkl. Besatz mit Kleinfischen) hohe Wasserstände vom Frühjahr bis in den Spätsommer. Ein Vollstau bis einschließlich der ersten Septemberhälfte ist daher zumindest für den Dreifelder Weiher als Hauptbrutgewässer, daneben auch für den Brinkenweiher umzusetzen.

An den übrigen Weihern sind frühere Absenkungen des Wasserspiegels zur Förderung der Rastplatzqualität für Limikolen und zur Erhaltung der FFH-relevanten Zwergbinsenfluren möglich bzw. am Hofmannsweiher vorrangig.

Die Rast- und Überwinterungsbestände der Taucher sind von Spätherbst bis Frühjahr von den Wasserständen der Weiher und vom Vereisungsgrad abhängig. Nach dem Abfischen der Weiher ist daher ein zügiger Vollstau noch im Spätherbst anzustreben.

Zur Steigerung der Rastplatzqualität der Westerwälder Seenplatte für Wasservögel wird für die als Rastgewässer besonders bedeutenden Weiher, nämlich Dreifelder Weiher, Haidenweiher und Brinkenweiher, der Verzicht auf Ausübung der Wasservogeljagd empfohlen. Hierdurch können störungsbedingte Beeinträchtigungen der Rastvogelvorkommen minimiert werden.

1.3.6 Wasserralle

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art in Rheinland-Pfalz

- Erhalt und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen); Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen,
- Extensivierung intensiv genutzter Wiesen und Weiden, Abstimmung der Mähtermine und kleinparzellige Mahd (Ausweichflächen) sowie das Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl moderner Balkenmäher,
- Entschärfung gefährlicher Freileitungen in Feuchtgebieten.

Maßnahmen-Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art im Schutzgebiet

Das Brutvorkommen der Wasserralle ist im Vogelschutzgebiet an die ausgedehnten Schilfröhrichte am Dreifelder Weiher, Wölferlinger Weiher und Brinkenweiher gebunden.

Zur Erhaltung dieser Schilfröhrichte ist während der Vegetationsperiode ein hoher Wasserstand der Weiher sicherzustellen, um das Vordringen der Weidengehölze zu vermeiden. Hierdurch kann außerdem der Prädationsdruck durch Raubsäuger und Wildschweine minimiert werden.

Gegebenenfalls sind die Uferweidengebüsche durch gezielte Rodung zurückzudrängen, so z.B. am Ostufer des Dreifelder Weihers und am Nordufer des Brinkenweihers.

Am Ostufer des Dreifelder Weihers sind die dortigen Schilfzonen und Ufergebüsche durch Verlegung des Uferwanderweges entlang der Kreisstraße Dreifelden-Schmidthahn zu beruhigen.

Bei Entschlammungsarbeiten sind die Schlammmassen auf Teilflächen im Südteil des Weihers derart zu modellieren, dass weitere Entwicklungsflächen zur Schilfausbreitung entstehen.

1.3.7 Braunkehlchen

Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art in Rheinland-Pfalz

- Erhalt, Offenhaltung und Schutz verbliebener oder Wiedervernässung bzw. Renaturierung ehemaliger Niedermoore, Feuchtwiesen und Flussniederungen (Auen), Aufschüttung von Drainagegräben; Wiederherstellung intakter, extensiv genutzter, ungedüngter (oder ausgemagerter) Feuchtgrünlandflächen,
- Förderung extensiver Grünlandnutzung, z. B. zeitweilige Beweidung mit Rindern,

- Abstimmung der Mähtermine und kleinparzellige Mahd (Ausweichflächen) sowie Belassen größerer Randstreifen (sei es nur für kurze Zeit) und Wahl moderner Balkenmäher.

Maßnahmen-Empfehlungen zum Schutz und zur Förderung der Art im Schutzgebiet

Das Braunkehlchen brütet im Vogelschutzgebiet aktuell nur auf Extensivweideflächen am Dreifelder Weiher und am Wölferlinger Weiher.

Am Dreifelder Weiher liegen die Brutreviere am Südostufer im Biotopkomplex aus Seggenbeständen der Verlandungszone und Feuchtweideflächen.

In diesem Bereich sind die laufenden Maßnahmen zur Offenhaltung (Kombination aus Vertragsnaturschutz und Biotopbetreuung) fortzuführen. Dies beinhaltet die Beweidung des Geländes zur Eindämmung der Verbuschung. Die dennoch aufkommende Verbuschung ist in regelmäßigen Abständen zu entfernen, um das Aufkommen flächiger Gehölzkulissen zu vermeiden. Der Eindämmung der Verbuschung dient auch ein generell hoher Wasserstand während der Vegetationsperiode. Die Hecke entlang des Wanderweges ist in regelmäßigen Abständen auf den Stock zu setzen. Die Entwicklung zu einer das Braunkehlchenhabitat einengenden hochwüchsigen Baum- und Strauchhecke ist dadurch zu vermeiden.

2. Zukünftige Nutzung

Die nachhaltige Landnutzung an der Westerwälder Seenplatte ist unter Berücksichtigung der naturschutzfachlichen Vorgaben aus den bestehenden NSG-Verordnungen und dem Verschlechterungsverbot bezüglich der Natura 2000-Flächen sowie in wasserwirtschaftlicher Hinsicht gemäß der Bestimmungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie auszugestalten.

Für die Umsetzung der Entwicklungsziele des Vogelschutzgebietes „Westerwälder Seenplatte“ sind ein Fortbestand der Teichgewässer und eine Beibehaltung traditioneller Teichwirtschaft mit Fischbesatz und jährlichem Ablassen der Weiher von essentieller Bedeutung.

Weitere Anforderungen sind gezielte Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen zur partiellen Offenhaltung von Verlandungszonen und zur Extensivnutzung von Mager- bzw. Feuchtgrünland und eine räumliche Lenkung von Freizeitaktivitäten zur Minimierung von Störeinflüssen auf die zu schützenden Tierarten.

Aktuell (2013) wird seitens der Naturschutzverwaltung und der beteiligten Kommunen die Durchführung eines EU-Life-Förderprojektes angestrebt, um die vielfältigen Ziele und Nutzungsansprüche an das Gebiet im Sinne einer nachhaltigen Nutzung durch ein geeignetes Maßnahmenpaket umzusetzen.

Bezüglich anderweitiger Nutzungsansprüche gelten die folgenden Schutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 34 Abs. 2 BNatschG sind Projekte unzulässig, wenn sie zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes oder eines EU-Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können.

Abweichend davon darf gemäß § 34 Abs. 3 BNatschG ein Projekt nur dann zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Soll ein Projekt nach Abs. 3 des § 34 BNatschG zugelassen oder durchgeführt werden, sind die zur Sicherung des Zusammenhangs des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ notwendigen Maßnahmen vorzusehen (§ 34 Abs. 5 BNatschG).

3. Zielkonflikte mit FFH-Gebieten

Die Gebietskulisse des EU-Vogelschutzgebietes „Westerwälder Seenplatte“ deckt sich in größeren Teilbereichen mit dem **FFH-Gebiet DE 5412-301 „Westerwälder Seenplatte“**.

Eine funktionale Verbindung besteht außerdem zu dem **FFH-Gebiet DE 5511-302 „Brexbach- und Saynbachtal“**, da das Quellgebiet des Saynbaches im Bereich bzw. in der Umgebung des Vogelschutzgebietes Wölferlinger Weiher und der Weiher selbst im Hauptschluss des Baches liegt.

Gemäß „Erster Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura-2000-Gebieten vom 22. Dezember 2008“ gelten als Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Westerwälder Seenplatte“ die

„Erhaltung oder Wiederherstellung

- unbeeinträchtigter Gewässer und Uferzonen mit wechselnden Schlammflächen,
- von Röhricht- und Seggenbeständen sowie angrenzenden Bruchwaldbeständen und nicht intensiv genutzten Pfeifengras- und Mähwiesen, auch als Lebensraum für Schmetterlinge (insbesondere *Maculinea ssp.*),
- der Teichbewirtschaftung zur Erhaltung und Offenhaltung der Gewässer.“

Die Erhaltungsziele sind inhaltlich deckungsgleich mit denen des Vogelschutzgebietes, so dass keine prinzipiellen Zielkonflikte bestehen.

Im Detail besteht jedoch Abstimmungsbedarf insbesondere zwischen den Anforderungen der Erhaltung der an periodisch freifallende Schlammflächen gebundenen FFH-relevanten Zwergbinsenfluren und den Anforderungen der vogelschutzgebietsrelevanten Brutvogelarten der Gruppen Lappentaucher und Enten.

Hier ist eine räumliche (Auswahl von Schwerpunktgewässern) und/oder zeitliche (Festlegung von tolerablen Terminen zum Beginn des Ablassens der Weiher) Differenzierung der Natura 2000-Erhaltungsziele erforderlich. Eine entsprechende Differenzierung ergibt sich ohnehin aufgrund der unterschiedlichen Anforderungen bezüglich der Brut- und Rastplatzfunktion der Weiher für die gebietsrelevanten Vogelarten. Als Schwerpunktgewässer für die FFH-relevanten Zwergbinsenfluren ist der Hofmannsweiher anzusehen. Hier sollte regelmäßig ein (Teil-)Ablassen bereits ab 1. Juli erfolgen, damit der Entwicklungszyklus auf den trocken fallenden Schlammflächen erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Als Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet „Brexbach- und Saynbachtal“ formuliert die Landesverordnung die

„Erhaltung oder Wiederherstellung

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität und Durchgängigkeit der Fließgewässer für Wanderfische und als Lebensraum autochthoner Fischarten, von Bachmuschel und Steinkrebs,
- von Wald,
- von nicht intensiv genutztem Grünland und von möglichst unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- von Fledermauswochenstuben und vielfältigen Jagdhabitaten für Fledermäuse.“

Mögliche Zielkonflikte können ausschließlich bezüglich der Teilziele „Erhaltung oder Wiederherstellung der Gewässerqualität und Durchgängigkeit der Fließgewässer für Wanderfische und als Lebensraum autochthoner Fischarten“ bestehen, nämlich durch Beibehaltung des Dammbauwerkes des im Hauptschluss stehenden Wölferlinger Weiher sowie durch Beeinträchtigung der Fließgewässerqualität infolge stofflicher (Nährstoffeinträge, Trübstoffeinträge beim Ablassen) oder thermischer (Eintrag erwärmten Weiherwassers in die Forellenzone des Saynbaches) Belastungen.

Bezüglich der Durchgängigkeit ergeben sich keine Lösungsvarianten, die die Beibehaltung des Weihers in der jetzigen Form ermöglichen.

Bezüglich der Stoffeinträge können Beeinträchtigungen durch entsprechende Stauhaltung, Ablassrhythmen und -zeiten sowie durch Sedimentationsbecken im Vorland des Weihers vermieden werden.

4. Vorschläge für ein Monitoring des Gebietes und der Zielarten

Zum Monitoring des Entwicklungszustandes des Vogelschutzgebietes „Westerwälder Seenplatte“ wird die regelmäßige Erfassung und Bewertung von gebiets- und schutzzielrelevanten abiotischen, strukturellen und biotischen Faktoren empfohlen.

Unter den abiotischen Faktoren ist der Wasserstand der Weiher von besonderer Bedeutung. Zu seiner Erfassung sind an allen Gewässern geeignete Pegelmesseinrichtungen zu betreiben. Die jahreszeitliche Wasserstandsentwicklung ist mit zweckmäßigen Erhebungsintervallen regelmäßig zu protokollieren.

Als strukturelle Faktoren sind das Bodenrelief bzw. die Gewässertiefen der Weiher (Erfassung an festgelegten Rasterpunkten) und die räumliche Verteilung der habitatrelevanten Vegetationsstrukturtypen (freies Gewässer, Uferröhrichte, Schilfröhricht, Ufergehölze, Seggenzonen, (Feucht-)Grünland, Wald) zu berücksichtigen. Hierzu sind Erhebungen in mehrjährigen Abständen ausreichend. Sinnvollerweise sollten sie im Vorfeld von geplanten Entschlammungs- und Biotopentwicklungsmaßnahmen durchgeführt und als Steuerungsinstrument genutzt werden.

Das Monitoring biotischer Faktoren beinhaltet die Erfassung von Brut- und Rastbeständen der schutzzielrelevanten Vogelarten. Je nach Fragestellung können dabei unterschiedliche Erfassungsrhythmen angewendet werden.

Eine jährliche Brutbestandserhebung wird für die überregional besonders wertgebende Gruppe der Lappentaucherarten sowie für Tauch- und Gründelenten empfohlen.

Für alle weiteren Brutbestände ist zur Bewertung der Auswirkungen von geänderten Intensitäten und Formen der Teichnutzung zunächst eine Erhebung in maximal dreijährigem Abstand, bei Etablierung einer offensichtlich schutzzielverträglichen Nutzung in maximal fünfjährigem Abstand vorzusehen.

Zu den Rastvorkommen sind regelmäßige Zählungen von Limikolen in der Phase Juli bis November und von Enten, Blesrallen und Tauchern von August bis April durchzuführen. Die Erhebungen zur Internationalen Wasservogelzählung können ggfls. in das Monitoring integriert werden. Sie sind um Erfassungstermine in den Monaten Juli und August zu ergänzen.

Darüber hinaus sollte im Rahmen der Erhebungen auch das Auftreten von Neozoen erfasst und hinsichtlich der möglichen Beeinträchtigung der schutzzielrelevanten Arten und gegebenenfalls dann erforderlicher Maßnahmen bewertet werden.

Aktuell bietet die Aktivität mehrerer regelmäßig im Vogelschutzgebiet beobachtender Avifaunisten optimale fachliche Voraussetzungen zur Durchführung eines sehr genauen Gebietsmonitorings der schutzzielrelevanten Vogelarten. Hierzu sind insgesamt entsprechende Vereinbarungen zwischen der Naturschutzverwaltung und den genannten Personen Voraussetzung.

5. Gesamtbewertung

In der nachfolgenden Übersicht wird eine Bewertung der für die Schutzziele des EU-Vogelschutzgebietes „Westerwälder Seenplatte“ maßgeblichen Vogelarten bzw. -artgruppen vorgenommen.

Dabei werden der Ist-Zustand (2010/12) ebenso bewertet wie die Perspektiven für die kommenden 10 Jahre (2012 – 2022) und wenn sinnvoll auch die Fortentwicklung.

Die Bewertung erfolgt jeweils nach folgenden Kriterien:

- I Bewertung des Zustandes der Population,
- II Bewertung der Habitatqualität,
- III Einschätzung der Beeinträchtigungen.

Im Einzelnen gilt dabei folgende Zuordnung der Wertausprägung (A, B, C) zu den einzelnen Kriterien:

Wertstufe / Kriterium	A	B	C
Zustand der Population	gut	mittel	schlecht
Habitatqualität	hervorragende Ausprägung	gute Ausprägung	mittlere bis schlechte Ausprägung
Beeinträchtigung	keine bis geringe	mittel	stark

Für die Zielarten(gruppen) des Vogelschutzgebietes ergibt sich folgende Bewertung:

Art(gruppe)	Zustand der Population	Habitatqualität	Beeinträchtigung	Gesamtwert
Kranich	A	B	B	B
Seeschwalben	B	B	B	B
Limikolen	B	B	B	B
Gründelenten	A	B	B	B
Tauchenten	B	B	B	B
Rohrweihe	C	B	B	B
Schwarzstorch	B	B	B	B
Bekassine	C	B	B	B
Taucher	A	A	B	A
Wasserralle	A	A	B	A
Braunkehlchen	C	B	B	B